

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 86/13 B

L 3 AL 28/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AL 118/10 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2013 durch den
Richter Dr. Leithener als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung eines Existenzgründungszuschusses. Das Sozialgericht Schleswig hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.6.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 28.6.2013 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG hat der Kläger mit einem am 10.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 8.7.2013 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 1.8.2013 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 4.10.2013 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 27.8.2013 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, ist das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 2 S 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

